

Tätigkeitsbericht 2025

§ 8 des Transplantationsgesetzes (TPG) regelt die Zulässigkeit der Spende von lebenden Organspendern. § 8 Abs. 3 S. 2 TPG fordert als zwingende Voraussetzung für die Lebendspende, dass die nach dem Landesrecht zuständige Kommission vor der Organspende gutachtlich dazu Stellung nimmt, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens nach § 17 TPG ist. Ergänzende Regelungen beinhaltet das Sächsische Transplantationsausführungsgesetz – SächsAGTPG) Insoweit handelt es sich um eine vom Bundes- und Landesgesetzgeber vorgegebene Pflichtaufgabe der Landesärztekammer.

Wie in den vorangegangenen Jahren wurden auch die Vertreter der Mitglieder der Kommission in die Kommissionsarbeit einbezogen. Damit wurde die Praxis beibehalten, dass die Sächsische Landesärztekammer vier Besetzungen der Lebendspendekommission vorhält. Die Kommissionsmitglieder werden dabei je nach Termin und Kapazität für die Sitzung zusammengestellt. Diese Praxis fand Eingang in § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Geschäftsordnung der Kommission "Lebendspende" der Sächsischen Landesärztekammer.

Im 25. Jahr des Bestehens der Kommission ist der Arbeitsanfall im Vergleich zum Vorjahr mit 43 gestellten Anträgen exakt gleichgeblieben wie im Vorjahr (43). Dabei handelt es sich um einen Antrag auf eine Leberteilspende und um 42 Anträge auf eine Nierenspende. 43 Anträge sind angehört worden. Insgesamt hat die Kommission in unterschiedlicher Besetzung 19 Anhörungstermine wahrgenommen.

Bei den Spendern handelte es sich überwiegend um Angehörige der engeren Familie. Fünfeinmal wollte ein Elternteil für sein Kind und zwanzigmal ein Ehegatte für den anderen spenden. In diesem Jahr kam es zudem zu einer Lebendspende zwischen Verlobten. Hingegen gab es keine Spende zwischen Geschwistern.

Die Zahl der Anträge aus der Gruppe der „anderen Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen“ blieb bei sieben. Wiederum zeigte diese Gruppe eine erstaunliche Variationsbreite. Dazu gehören zwei Fälle von Lebenspartnern, ein Fall angeheirateter Cousins, ein Fall von Großcousins, eine Spende der Schwiegermutter für den Schwiegersohn, eine Spende des Schwiegervaters für den Schwiegersohn und eine Spende des Ziehvaters für seinen Ziehsohn.

Anders als im Vorjahr war das Geschlechterverhältnis nahezu ausgeglichen: 24 Spenderinnen standen 19 Spendern gegenüber (Vorjahr: 30 zu 13). Das Verhältnis bei den Empfängern weist eine umgekehrte Geschlechterverteilung bei gleichen Zahlenwerten auf. 24 Männer waren als Empfänger angemeldet und 19 Frauen (Vorjahr: 29 Männer zu 14 Frauen).

Die gestellten Anträge verteilten sich – abweichend zum Vorjahr – deutlich unterschiedlich auf beide Zentren. 26 Leipziger Anträgen – darunter einer Leberspende - standen 17 Dresdner Anträgen gegenüber (Vorjahr: 22 UKL zu 21 UKD).

Im Berichtsjahr konnte die übliche große Sitzung der Lebendspendekommission abgehalten werden. An ihr nahmen die Mitglieder, deren Stellvertreter sowie Vertreter der Transplantationszentren teil. In dieser Sitzung wurden grundsätzliche Probleme besprochen, um eine einheitliche Vorgehensweise der unterschiedlich besetzten Kommissionen zu gewährleisten. Da es den 25. Geburtstag der Lebendspendekommission zu feiern gab, wurde der Termin mit einem gemeinsamen Abendessen begangen.

Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern, Leipzig, Vorsitzender
(veröffentlicht in der Broschüre „Tätigkeitsbericht 2025“)